

## Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde <sup>1)</sup>

- \_\_\_\_\_ Beladung
- \_\_\_\_\_ Entladung
- \_\_\_\_\_ Endender Autobahnabschnitt

**Betr.:** Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

### 1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

\_\_\_\_\_ Gefahrzettel (Klasse) \_\_\_\_\_ ggf. Verpackungsgruppe \_\_\_\_\_  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

\_\_\_\_\_ Gefahrzettel (Klasse) \_\_\_\_\_ ggf. Verpackungsgruppe \_\_\_\_\_  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

\_\_\_\_\_ Gefahrzettel (Klasse) \_\_\_\_\_ ggf. Verpackungsgruppe \_\_\_\_\_  
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

### 2. Beladestelle

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

### 3. Entladestelle

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

### 4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

\_\_\_\_\_

### 5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

\_\_\_\_\_

### 6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

\_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

**7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle**

\_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

**8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")<sup>1)</sup>**

\_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

**9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

- 1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.  
Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.  
Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.  
Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

**Straßenverkehrsbehörden sind in**

**Baden Württemberg** die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

**Bayern** die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;

**Berlin** die Verkehrslenkung Berlin (VLB);

**Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

**Bremen** der Senator für Wirtschaft und Häfen;

**Hamburg** die Behörde für Inneres - Polizei -/ WSP 032-;

**Hessen** die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;

**Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

**Niedersachsen** die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und der Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;

**Nordrhein-Westfalen** die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

**Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

**Sachsen** die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);

**Sachsen-Anhalt** die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

**Saarland** die Landkreise, der Stadtverband und der Oberbürgermeister von Saarbrücken;

**Schleswig-Holstein** die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

**Thüringen** die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30.000 Einwohnern; und im Übrigen die Landkreise - für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.

## Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: [datenschutz@landkreis-kelheim.de](mailto:datenschutz@landkreis-kelheim.de)
- Ihre Daten werden verarbeitet um den Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB bearbeiten und ggf. eine Fahrbewegbestimmung erteilen zu können.
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. StVO, FerReiseV, FStrG, BayStrWG, GüKG, PBefG, GGVSEB.
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Straßenbaulastträger, Regierungen, Landkreise, Gemeinden, Polizeiinspektionen.
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag bearbeiten zu können.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.